

Studiengang Künstlerische Reifeprüfung „Angewandte Musikalische Kunst“

Akademie für Tonkunst Darmstadt

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung

- modularisiert nach den Vorgaben eines Master of Music -

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele des Studiums

Teil A: Studienordnung

§ 2 Dauer und Umfang des Studiums

§ 3 Aufbau des Studiums

§ 4 Haupt-, Pflicht- und Wahlfächer

§ 5 Studienverlaufsplan

§ 6 Lehrveranstaltungen

§ 7 Module

§ 8 Modulstruktur und Leistungsnachweise

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 10 Zweck der Prüfung

§ 11 Prüfung des künstlerischen Hauptfachs, Modulprüfung

§ 12 Prüfungsausschuss

§ 13 Prüfungskommissionen

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 15 Prüfungsprotokoll

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 17 Nichtbestandene Modul- und Modulteilprüfungen

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen

§ 20 Anrechnung von Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

§ 21 Bachelor-Grad

§ 22 Öffentlichkeit der Prüfungen

§ 23 Meldung und Zulassung zur letzten Prüfung im künstlerischen Hauptfach

§ 24 Zeugnis

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Modul- und Fachprüfungen

§ 26 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 28 Inkrafttreten

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die künstlerische Ausbildung in den Instrumentalfächern, im Fach Gesang, Komposition und Chorleitung.

(2) Der Aufbaustudiengang qualifiziert zu musikalisch-künstlerischer Expertise und entwickelt diese in der Aneignung entsprechender Fertigkeiten aus vorausgehenden Studien fort mit dem Ziel, einen künstlerischen Beruf auszuüben.

(3) Der Studiengang qualifiziert Studierende durch Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse, sowie durch Schulung und Vertiefung der künstlerisch-technischen, respektive wissenschaftlich / theoretisch - kreativen Fertigkeiten, einer hochwertigen praxisorientiert (angewandt)-künstlerischen Tätigkeit in der Instrumental- und Vokalmusik, sowie in Komposition professionell nachzugehen. Nach Abschluss ihres Studiums sind die Studierenden in der Lage, am Musikleben der Gesellschaft ihrer Zeit kompetent und aktiv mitgestaltend teilzuhaben. Im Bereich der freiberuflichen Ausübung ist mit dem Erreichen der "Künstlerischen Reifeprüfung" eine adäquate fachliche Kompetenz in hohem Maße gewährleistet.

(4) Die Weiterentwicklung der Studierenden zu künstlerischen Persönlichkeiten mit höchster fachlicher Kompetenz bildet je nach gewählter Studienrichtungen (Instrumental, Vokal, Komposition) einen wichtigen Bestandteil des Curriculums: Neben intensivem Einzelunterricht im Kernfach spielen die musikalische Interaktion im Bereich Kollektivmusizieren und die Erweiterung der Kenntnisse in den Bereichen Neue Musik, Interpretations- und Aufführungsgeschichte und Musikvermittlung eine gewichtige Rolle.

(5) Auf der Basis eines hohen künstlerischen Niveaus im Spiel eines Instrumentes oder in Gesang soll das Studium im jeweiligen Hauptfach Spiel- bzw. Gesangstechniken, Repertoire und Gestaltungsfähigkeit erweitern. In Komposition zielt der Studiengang auf die Entwicklung und Präzisierung des künstlerischen Profils und vermittelt eine umfassende praxisorientierte Kompetenz im Umgang mit kompositorischen Fragestellungen.

Teil A: Studienordnung

§ 2 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Die Prüfungszeit ist darin enthalten.

(2) Das Studium umfasst das jeweilige Hauptfach, Pflichtfächer und Wahlfächer.

(3) Für ausländische Studierende gilt:

Die Überprüfung der Sprachkompetenz im Aufnahmeverfahren erfolgt neben Interviews und Kolloquien durch den Nachweis „Deutsch B2“ (Zertifikat des Goethe- Institutes, TestDaF, einer Universität oder ähnlicher Institutionen). Bei herausragender künstlerischer Begabung kann in Einzelfällen auf die Vorlage eines Sprachzertifikates verzichtet werden. Diese muss innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn nachgewiesen werden. Bei Nichtvorlage erlischt der Anspruch auf den Studienplatz. Studierende, die nach Studienbeginn ihre Bemühungen um das Erlernen der deutschen Sprache vernachlässigen oder einstellen, müssen sich im Falle eines Qualitätsabfalls sprachlicher Leistungen einem standardisierten Sprachtest unterziehen. Über die Anberaumung solcher Tests entscheidet der Studienleiter. Im Falle des Nichtbestehens erhalten Studierende die Möglichkeit, diesen Test innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. Bei wiederholtem Nichtbestehen kann das Weiterstudium vom Direktor der Akademie für Tonkunst versagt werden.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das viersemestrige Aufbaustudium vertieft künstlerische, theoretische und wissenschaftliche Fertigkeiten.

(2) Das Studium schließt mit einer wissenschaftlich-theoretischen Abschlussarbeit oder einem künstlerisch-praktischem Abschlussprojekt ab.

§ 4 Haupt-, Pflicht- und Wahlfächer

(1) Hauptfächer stehen im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung; es sind jene Fächer, in denen die Absolventen in ihrem Beruf überwiegend tätig sein werden. Jedes Hauptfach wird in der Regel im Einzelunterricht vermittelt. Als Hauptfächer können studiert werden:

- **Hauptfach Instrumental:** Querflöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Horn, Tuba, Klavier, Cembalo, Gitarre, Harfe, Akkordeon, Schlagzeug, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- **Hauptfach Vokal:** Gesang
- **Hauptfach Komposition**
- **Hauptfach Chorleitung.**

Als Besonderheit erhält die Kunstmusik der Gegenwart („Aktuelle Musik“, „Zeitgenössische Musik“, „Neue Musik“) für alle Hauptfächer obligatorisch einen besonderen, der Moderne verpflichteten Spielraum.

(2) Pflichtfächer sind zentrale Bestandteile des Studiums; sie gewährleisten eine umfassende musikalische Kompetenz auf hohem Ausbildungsniveau. Pflichtfächer werden in der Regel in Kleingruppen und Seminaren oder in Vorlesungen unterrichtet. Als Pflichtfächer sind zu studieren:

- Künstlerisch-Praktische Fächer
- Kontexte des Hauptfaches.

(3) Wahlpflicht- und Wahlmodule sind obligatorische Bestandteile des Studienplans.

(4) Alle Unterrichtsangebote der Akademie für Tonkunst sind im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten – nach Zustimmung der entsprechenden Lehrkräfte – belegbar. Zusätzlicher Einzelunterricht im Wahlmodulbereich bedarf einer Eignungsprüfung.

(5) Die Studierenden erhalten pro Studienjahr zwei gemeinsame Informationsveranstaltungen mit anschließendem Beratungsangebot zum individuellen Ausbildungsprofil. Darüber hinaus ist individuelle Studienberatung nach Bedarf im Rahmen der Sprechstunden der Studienleitung, gegebenenfalls unter Einbezug der Haupt- und Pflichtfachlehrenden, möglich.

§ 5 Studienverlaufsplan

(1) Der Studienverlauf ist in den Studien- und Prüfungsverlaufsplänen hinterlegt.

(2) Der Studienverlaufsplan enthält Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS), ihre Verteilung im jeweiligen Modul und eine Übersicht über Prüfungsform und -charakter; er ist für die Akademie für Tonkunst und die Studierenden verbindlich.

§ 6 Lehrveranstaltungen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- **Künstlerischer Unterricht:** Vermittlung musikalischer und instrumental- / gesangstechnischer, kompositorischer und analytischer Kompetenzen. In Hauptfächern findet der künstlerische Unterricht in der Regel als Einzelunterricht statt. Pflicht- und Wahlfächer werden in der Regel als Gruppenunterricht angeboten.
- **Vorlesung:** So genannte Frontal-Vorlesungen in den musikalisch-theoretischen und wissenschaftlichen Fächern, die von den Studierenden überwiegend rezipierend aufgenommen werden. Die Lehrveranstaltung umfasst in der Regel eine Doppelstunde, die sich aus einer Vorlesung und einem Kolloquium zusammensetzen kann.
- **Seminar:** Gruppenunterricht zur Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex mit wissenschaftlichen, theoretischen und methodischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- **Übung:** Exemplarische praktische Vertiefung von Kenntnissen, die in einer anderen Lehrveranstaltung erworben wurden.

- Kolloquium: Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen eines Fachs sowie Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Kolloquien dienen entweder der Reflexion eines Vorlesungsstoffs oder dem wissenschaftlichen und methodischen Gedankenaustausch im Kontext der Erstellung schriftlicher Abschlussarbeiten.

Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 50 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters.

§ 7 Module

(1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte von zwei Semestern. Module werden mit Prüfungen abgeschlossen.

(2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Credits (ECTS), Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

(3) In Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden.

(4) Der Unterricht in den Hauptfächern gliedert sich in zwei Module.

(5) Wahlfächer werden zu Wahlmodulen zusammengefasst.

(6) Die einzelnen Modulveranstaltungen unterliegen einer zeitlich-hierarchischen Struktur zur Gewährleistung eines möglichst überschneidungsfreien Lehrangebots:

a) Jeweiliger Veranstaltungsbeginn und -ende sind die volle Stunde plus fünfzig (50) Minuten pro Unterrichtseinheit. Jede halbe Unterrichtseinheit beginnt zur vollen Stunde und dauert fünfundzwanzig (25) Minuten. Alternativ beginnen halbe Unterrichtseinheiten zur halben Stunde und dauern fünfundzwanzig (25) Minuten.

b) Großgruppenveranstaltungen haben bei der Zeitplanung Priorität. Diese sind namentlich: Chor, Orchester, Theorie- und Musikwissenschaftsklassen, Pädagogikklassen. Einzelunterricht und Kleingruppenveranstaltungen sind zeitlich so zu planen, dass Studierende die o.a. Pflichtveranstaltungen pünktlich und vollständig besuchen können. Es obliegt den Lehrenden, diese Planung ausnahmslos umzusetzen.

§ 8 Modulstruktur und Leistungsnachweise

(1) Das Studium ist in 6 Pflichtmodule und 2 Wahlmodule gegliedert.

Leistungsnachweise sind schriftliche Belege über die im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistungen. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen oder mündlichen Modulteilprüfungen studienbegleitend erbracht werden.

(2) Der zugrunde liegende Modus der Modulteilprüfungen lautet:

a) Benotete Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) – Kürzel: P

b) Unbenotete Prüfung (erbrachte Studienleistung oder Studienteilleistung: Teilnahme an künstlerischen oder pädagogischen Projekten, Erstellung schriftlicher Arbeiten etc.) – Kürzel: N

Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in der Beschreibung der Module resp. dem Studien- und Prüfungsverlaufsplan festgehalten. Nur die erfolgreiche Absolvierung jedes einzelnen Modulteils (benotet oder unbenotet) führt zur Anerkennung des gesamten Moduls.

(3) Die Quantität von Studienleistungen wird durch das European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet. Das Bachelor-Studium umfasst einschließlich der Zwischenprüfung und Abschlussprüfung 240 Credits. Demnach werden pro Semester 30 Credits (Leistungspunkte) vergeben. Pro Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium, sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden nicht überschreiten.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen vergleichbaren Instituten und staatlichen Musikhochschulen, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten, die in Ländern gemäß der „Lissabon-Konvention“ (s.u.) abgelegt wurden, sowie dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen, können auf Antrag des Studierenden angerechnet werden.

Bei der Anrechnung beachtet die Akademie für Tonkunst insbesondere übergeordnete internationale Vereinbarungen, hier: Das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im europäischen Hochschulbereich vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712), der sogenannten „Lissabon-Konvention“. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen vorzunehmen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen, an anderen vergleichbaren Instituten und an staatlichen Hochschulen und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Zur Feststellung von Gleichwertigkeit kann der Studienleiter eine Stellungnahme des Direktors einholen.

(4) Es obliegt den Studierenden, Informationen und Dokumente zur Feststellung von Gleichwertigkeit vorzulegen. Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung werden innerhalb

eines Monats ab dem Zeitpunkt der Vorlage aller erforderlichen Informationen von der Studienleitung getroffen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) und (2) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Studienleitung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen gilt der Vermerk ‚bestanden‘.

(6) Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten, die auf andere Weise als durch ein Studium erworben wurden und für den erfolgreichen Studienabschluss „Angewandte Musikalische Kunst“ relevant sind, können in einem Umfang von bis zu 50% auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Absatz (4) gilt hierzu entsprechend.

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 10 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen Qualifikationen erworben hat.

§ 11 Prüfung des künstlerischen Hauptfachs, Modulprüfung

(1) Benotete Prüfung des künstlerischen Hauptfachs ist die Prüfungen des 2. Studienjahrs (Künstlerische Reifeprüfung).

(2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, auf deren Grundlage Credit Points (ECTS) vergeben werden. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in ausreichendem Umfang erworben hat.

(3) Die Prüfungsformen der Modulteilprüfungen sind den Studierenden spätestens zu Beginn eines Moduls verbindlich mitzuteilen.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Direktor, der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Studienleiter, sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist der Direktor; er kann den Vorsitz auf den für die Studienangelegenheiten zuständigen Studienleiter übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 13 Prüfungskommissionen

(1) Der Studienleiter bestellt die Prüfungskommissionen; er kann dieses Recht delegieren.

(2) Die Prüfungskommission der Modulprüfung 2 in den Hauptfächern besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Dozenten, bei allen anderen Prüfungsteilen ebenfalls aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Dozenten, die das entsprechende Hauptfach im Tertiärbereich lehren. Bei Hauptfächern, in denen nur ein einziger Fachlehrer an der Akademie für Tonkunst lehrt (beispielsweise bei Holz- und Blechblasinstrumenten, Viola, Kontrabass, Cembalo,

Harfe, Akkordeon) lehrt, können auf Anordnung des Vorsitzenden der Prüfungskommission Hauptfachlehrer verwandter Instrumente in die Kommission berufen werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Studienleiter bestimmt. Er darf nicht der Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Bei benoteten Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern besteht die Prüfungskommission aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Fachdozenten.

(4) Bei benoteten schriftlichen Prüfungen gehört der Prüfungskommission ein Zweitkorrektor an.

(4) Bei unbenoteten Modulprüfungen ist der jeweilige Fachlehrer der Prüfer.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mittels des Verfahrens

a) „bestanden / nicht bestanden“ für Prüfungsmodus „unbenotet“
oder

b) Notengebung für Prüfungsmodus „benotet“ (Prüfung mit gestufter Beurteilung):

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung
- gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bei einer Hauptfachprüfungsleistung mit der Note 1 kann in Ausnahmefällen das Prädikat „mit Auszeichnung“ in Verbindung mit einem Gutachten der Prüfungskommission vergeben werden. Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüfern zusätzlich Zwischenwerte gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsnote in benoteten Prüfungen wird in geheimer Abstimmung der Mitglieder der Prüfungskommission erstellt und vom Prüfungsvorsitzenden mittels Durchschnittsbildung der einzelnen Bewertungen ermittelt. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = 1 sehr gut

von 1.6 bis 2,5 = 2 gut

von 2.6 bis 3.5 = 3 befriedigend

von 3.6 bis 4,0 = 4 ausreichend

über 4,0 = 5 nicht ausreichend

(4) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller gewichteten Module. Die

Gewichtung lautet:

- Das Modul „Hauptfach 2“ fließt mit vierfacher Wertung in die Gesamtnote ein.
- Das Modul „Abschlussarbeit/ Abschlussprojekt“ fließt zweifach ein.
- Alle anderen benoteten Module des Studiengangs zählen einfach.

Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Im Bachelor-Zeugnis wird die Gesamtnote ebenfalls in Ziffern mit einer Stelle hinter dem Komma genannt (vgl. § 25).

§ 15 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Es muss enthalten:

- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidaten,
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei unbenoteten Modulteilprüfungen den Namen des Prüfers,
- das Prüfungsfach,
- Benotung und gegebenenfalls eine kurze Begründung,
- ggf. Vermerke über besondere Vorkommnisse (z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche u. ä.).

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten bei Modul- oder Modulteilprüfungen der Prüfungskommission, sowie dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der Rücktritts. Bei Krankheit des Kandidaten muss ein terminierten ärztlichen Attestes vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 17 Nichtbestandene Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Hat der Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann.

(2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

(3) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist eine Modul- oder Modulteilprüfungen nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin und spätestens nach einem Jahr möglich.

(2) Hat ein Kandidat eine Modul- oder Modulteilprüfungen endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zum gesamten Studiengang.

(3) Kandidaten, die die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag und bei Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen

Studierende mit Behinderungen haben die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich, um ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden. Über den jeweiligen Antrag entscheidet die Studienleitung.

§ 20 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige, an anderen vergleichbaren Instituten sowie staatlichen Musikhochschulen und an Instituten in Bologna-Ländern erbrachte Prüfungsleistungen können angerechnet werden. Über die Anrechnung von Modul- und Modulteilprüfungen entscheidet der Studienleiter.

(2) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten erbracht wurden, können angerechnet werden, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, erfolgt die Anrechnung durch den Prüfungsausschuss. Dieser kann eine Stellungnahme der Akademieleitung sowie bei Zweifeln die Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einholen.

II. Prüfungen

§ 21 Künstlerische Reifeprüfung (KA-A)

Wird der Studiengang erfolgreich absolviert, verleiht die Akademie für Tonkunst Darmstadt den akademischen Grad "**Künstlerische Reifeprüfung**".

§ 22 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Die Modulprüfung 2 im Hauptfach ist öffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Der Vortrag von Klausurstücken und Prima-Vista-Aufgaben sind nichtöffentlich. Der Direktor kann aus wichtigem Grund auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Andere Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.

§ 23 Meldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Eine Prüfungsgebühr wird am Ende des ersten Studienjahres entsprechend der gültigen Gebührenordnung der Akademie für Tonkunst erhoben.

(2) Über Prüfungsanmeldungsmodalitäten entscheidet der Prüfungsausschuss und gibt diese über das Prüfungsamt bekannt.

§ 24 Zeugnis

(1) Über die erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnung des Studiengangs, das Hauptfach sowie die Gesamtnote (in Ziffern und mit einer Stelle hinter dem Komma) enthält. Es ist vom Direktor und vom Studienleiter zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.

(2) Das Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Akademie für Tonkunst Darmstadt, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten (in Klammern, in Ziffern und mit einer Stelle

hinter dem Komma).

(3) Gemäß der Bedingungen des European Credit Transfer System (ECTS), werden auf dem Abschlusszeugnis neben der erreichten Note die internationale Beurteilung in Form von „Grades“ dargestellt. Die Noten-Übertragung ergeht nach folgendem Muster:

1,0 - 1,5 (Excellent)	= Grade „A“
1,6 - 2,0 (Very Good)	= Grade „B“
2,1 - 3,0 (Good)	= Grade „C“
3,1 - 3,5 (Satisfactory)	= Grade „D“
3,6 - 4,0 (Sufficient)	= Grade „E“
4,1 - 5,0 (Failed)	= „F“

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Modulprüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modul- oder Modulteilprüfung ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme geschieht im Beisein des Leiters der Berufsakademie.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Darmstadt, den 31. August 2021

Cord Meijering, Direktor